



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Paul Knoblach BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 30.04.2026

Was bedeutet das Putenurteil für bayerische Puten und Landwirte?

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschied am 23.04.2026 im sogenannten Putenurteil, dass die Haltung von Mastputen in einem Mastbetrieb nicht mit dem Tierschutzgesetz (TierSchG) vereinbar sei. Es bewertet außerdem die Vorgaben der „Puteneckwerte“ (Bundeseinheitliche Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen), nach deren Vorgaben ein Großteil der Geflügelhalter die Tiere hält, als nur bedingt geeignet, um die Grundsätze des TierSchG nach art- und bedürfnisgerechter Haltung zu gewährleisten.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie viele Betriebe mit konventioneller Putenhaltung gibt es in Bayern? 3
- 1.2 Wie viele Mastplätze für Puten gibt es jeweils in diesen Betrieben (bitte aufgeschlüsselt nach Plätzen pro Betrieb)? 3
- 1.3 Wie viele der Betriebe halten die Puten in unstrukturierten Ställen in Einheiten von mehreren Tausend Tieren, so wie es in der Praxis üblich ist und auch bei dem beklagten Betrieb der Fall war? 3
- 2.1 Wie viele Betriebe mit Putenhaltung beteiligen sich an den freiwilligen Vorgaben der „Initiative Tierwohl“ (ITW)? 3
- 2.2 Falls der Staatsregierung zu Frage 2.1 keine Informationen vorliegen, welche Anhaltspunkte hat die Staatsregierung dann dafür, dass sich die Mehrheit der bayerischen Betriebe an den ITW-Vorgaben beteiligt, wie es im Agrarbericht 2024 heißt? 4
- 2.3 Wie viele Putenmäster beteiligen sich an der Initiative „Geprüfte Qualität – Bayern“? 4
- 3.1 Welche Maßnahmen wird die Staatsregierung einleiten, um eine tierschutzkonforme Haltung von Puten in Bayern zu gewährleisten, insbesondere was das Ruhe- und Sozialverhalten der Tiere betrifft? 4
- 3.2 Empfiehlt die Staatsregierung den Betrieben, das Urteil zunächst insofern umzusetzen, als dass sie die Ställe besser strukturieren, insbesondere mit Aufbaumöglichkeiten, Rückzugsmöglichkeiten und Unterteilung der Ställe in kleinere Einheiten, beispielsweise mittels Strohhallen? 4

4.1	Wie schätzt die Staatsregierung die laut Eckwerten zulässigen Besatzdichten von 45 kg Lebendgewicht bei Putenhennen und 50 kg bei Hähnen – bzw. bis zu 50 und 52 kg bei Teilnahme am Gesundheitsprogramm – ein, insbesondere im Hinblick auf eine Umsetzung von § 2 TierSchG?	4
4.2	Laut Richtlinien von „Geprüfte Qualität – Bayern“ liegt die Besatzdichte 5 Prozent unter der der Eckwerte – welche Bezugsgröße wurde hier bei Hennen und Hähnen jeweils zugrunde gelegt?	5
4.3	Welche Anpassung der Richtlinien für „Geprüfte Qualität – Bayern“ hält die Staatsregierung für notwendig, damit die Ansprüche der Tiere nach Bewegung, Sozialverhalten und Ruheverhalten so weit berücksichtigt werden, dass kein Verstoß gegen § 2 TierSchG vorliegt?	5
5.1	Da es keine verbindlichen Rechtsgrundlagen zur Haltung von Puten gibt, wie wird die Staatsregierung die Regelungslücke schließen?	5
5.2	Empfiehlt die Staatsregierung Geflügelhaltern, Puten nicht länger nach den Vorgaben der „Puteneckwerte“, sondern stattdessen nach den Bestimmungen der EU-Öko-Verordnung zu halten, um rechtskonform zu arbeiten?	5
6.1	Setzt sich die Staatsregierung auf Bundesebene für die Schaffung einer Haltungsverordnung für Puten ein, wie es aus der Antwort auf die Schriftliche Anfrage Drs. 18/29182 hervorgeht?	5
6.2	Setzt sich die Staatsregierung für die Schaffung von Haltungsverordnungen auch bei anderen Tierarten wie Rindern, Schafen, Ziegen, Enten ein, für die es derzeit ebenfalls keine rechtssicheren Bestimmungen gibt?	6
6.3	Welche Schritte hält die Staatsregierung sonst für geeignet, um Rechtssicherheit für tierhaltende Betriebe zu schaffen und zu verhindern, dass Gerichte über die Auslegung des TierSchG entscheiden müssen?	6
7.1	Falls sich die Staatsregierung nicht für die Schaffung einer Haltungsverordnung für Puten einsetzt, warum nicht?	6
7.2	Falls sich die Staatsregierung nicht für die Schaffung einer Haltungsverordnung für die unter Frage 6.2 genannten Tierarten einsetzt, warum nicht?	6
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

**des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus
im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
vom 11.06.2026**

1.1 Wie viele Betriebe mit konventioneller Putenhaltung gibt es in Bayern?

Die letzte Erhebung aller putenhaltenden Betriebe des Landesamts für Statistik stammt aus dem Jahr 2020, somit sind die Angaben der Drs. 18/29182 noch aktuell: 509 Betriebe.

Aus den InVeKoS-Daten geht für das Jahr 2025 hervor, dass 125 Betriebe ökologische Putenhaltung betrieben. Unter diesen sind 37 Betriebe, die angeben, zehn Puten oder mehr zu halten. Die unterschiedlichen Erfassungsjahre und Datenquellen können die Vergleichbarkeit der Daten beeinflussen.

1.2 Wie viele Mastplätze für Puten gibt es jeweils in diesen Betrieben (bitte aufgeschlüsselt nach Plätzen pro Betrieb)?

Die Verteilung der Haltungsplätze auf die Anzahl der Betriebe ist in nachfolgender Tabelle aufgeführt. Eine Differenzierung zwischen konventionell und ökologisch ist nicht möglich.

Gruppe nach Haltungsplätzen	Anzahl Betriebe	Betriebe (Prozent)	Summe der Haltungsplätze	Haltungsplätze (Prozent)
1–99	399	78,4	5 530	0,5
100–999	31	6,1	8 908	0,8
1 000–9 999	29	5,7	134 981	12,7
>= 10 000	50	9,8	910 719	85,9
Insgesamt	509	100,0	1 060 138	100,0

Quelle: Landesamt für Statistik, Bezugsjahr 2020

1.3 Wie viele der Betriebe halten die Puten in unstrukturierten Ställen in Einheiten von mehreren Tausend Tieren, so wie es in der Praxis üblich ist und auch bei dem beklagten Betrieb der Fall war?

Aus den Daten von 2020 geht hervor, dass 79 Betriebe mehr als 1 000 Tiere hielten. Zur Strukturierung der Ställe liegen der Staatsregierung keine Daten vor.

2.1 Wie viele Betriebe mit Putenhaltung beteiligen sich an den freiwilligen Vorgaben der „Initiative Tierwohl“ (ITW)?

„Initiative Tierwohl“ (ITW) ist ein System der Wirtschaft.

Nach Auskunft des bayerischen Geflügelverbandes werden in Bayern ca. 85 Prozent der Puten in Haltungsform 2 (HF2) und etwa 10 Prozent in Haltungsform 3 und höher erzeugt. Der HF2-Anteil ist in Bayern somit höher als im deutschen Vergleich.

Weitere Daten zu bundesweiter Teilnahme an ITW können auf der Internetseite von haltungsform.de¹ abgerufen werden.

2.2 Falls der Staatsregierung zu Frage 2.1 keine Informationen vorliegen, welche Anhaltspunkte hat die Staatsregierung dann dafür, dass sich die Mehrheit der bayerischen Betriebe an den ITW-Vorgaben beteiligt, wie es im Agrarbericht 2024 heißt?

Siehe Antwort zu Frage 2.1

2.3 Wie viele Putenmäster beteiligen sich an der Initiative „Geprüfte Qualität – Bayern“?

Es nehmen 63 Putenmäster am Programm „Geprüfte Qualität – Bayern“ (GQ-B) teil.

3.1 Welche Maßnahmen wird die Staatsregierung einleiten, um eine tierschutzkonforme Haltung von Puten in Bayern zu gewährleisten, insbesondere was das Ruhe- und Sozialverhalten der Tiere betrifft?

3.2 Empfiehlt die Staatsregierung den Betrieben, das Urteil zunächst insofern umzusetzen, als dass sie die Ställe besser strukturieren, insbesondere mit Aufbaumöglichkeiten, Rückzugsmöglichkeiten und Unterteilung der Ställe in kleinere Einheiten, beispielsweise mittels Strohballen?

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden zusammen beantwortet.

Am 23.04.2026 hat das Bundesverwaltungsgericht in letzter Instanz der Verbandsklage einer Tierschutzorganisation gegen eine Veterinärbehörde in Baden-Württemberg stattgegeben. Streitpunkt waren unter anderem die Haltungsbedingungen in einem Putenmastbetrieb. Für weiterführende Schritte bedarf es einer sorgfältigen juristischen und fachlichen Prüfung der Urteilsbegründung. Diese wird Bayern in Abstimmung mit anderen Bundesländern vornehmen, um im Sinne der Rechtsprechung und im Sinne der inländischen putenhaltenden Betriebe Planungssicherheit herzustellen. Die Staatsregierung setzt auf ein abgestimmtes Vorgehen, um verantwortungsvolle Tierhaltung in der Region zu erhalten und einen angemessenen Ausgleich zwischen den Belangen des Tierschutzes und den rechtlich geschützten wirtschaftlichen Interessen der Tierhalter zu schaffen.

4.1 Wie schätzt die Staatsregierung die laut Eckwerten zulässigen Besatzdichten von 45 kg Lebendgewicht bei Putenhennen und 50 kg bei Hähnen – bzw. bis zu 50 und 52 kg bei Teilnahme am Gesundheitsprogramm – ein, insbesondere im Hinblick auf eine Umsetzung von §2 TierSchG?

Eine generelle Einschätzung allein anhand der Besatzdichte kann nicht vorgenommen werden. Die Beurteilung erfolgt nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles.

1 https://haltungsform.de/wp-content/uploads/PM_Haltungsform_Zahlen-2025.pdf

4.2 Laut Richtlinien von „Geprüfte Qualität – Bayern“ liegt die Besatzdichte 5 Prozent unter der der Eckwerte – welche Bezugsgröße wurde hier bei Hennen und Hähnen jeweils zugrunde gelegt?

Als Bezugsgröße dienen die bundeseinheitlichen Eckwerte zur Mastputenhaltung, die je nach Systemstufe 45 bzw. 50 kg/m² sowie 52 bzw. 58 kg/m² (bei Beteiligung an einem Gesundheitskontrollprogramm) betragen.

Die Anforderungen im Programm GQ-B sehen eine maximal zulässige Aufstallungsdichte von 5 Prozent unter den bundeseinheitlichen Eckwerten im Rahmen der freiwilligen Vereinbarung zur Haltung von Mastputen vor.

4.3 Welche Anpassung der Richtlinien für „Geprüfte Qualität – Bayern“ hält die Staatsregierung für notwendig, damit die Ansprüche der Tiere nach Bewegung, Sozialverhalten und Ruheverhalten so weit berücksichtigt werden, dass kein Verstoß gegen § 2 TierSchG vorliegt?

Der Anpassungsbedarf wird sich aus den Ergebnissen der eingehenden Prüfung des Urteils ergeben. Insoweit wird auf die Antwort zu den Fragen 3.1 und 3.2 verwiesen.

5.1 Da es keine verbindlichen Rechtsgrundlagen zur Haltung von Puten gibt, wie wird die Staatsregierung die Regelungslücke schließen?

Die Rechtsgrundlage für die Haltung von Puten bilden das Tierschutzgesetz und der allgemeine Teil der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung. Eine Regelungslücke besteht nicht.

5.2 Empfiehlt die Staatsregierung Geflügelhaltern, Puten nicht länger nach den Vorgaben der „Puteneckwerte“, sondern stattdessen nach den Bestimmungen der EU-Öko-Verordnung zu halten, um rechtskonform zu arbeiten?

Empfehlungen sind erst dann sinnvoll, wenn der Prozess der Überprüfung abgeschlossen ist. Siehe auch Antworten zu Fragen 3.1, 3.2 und 6.1.

6.1 Setzt sich die Staatsregierung auf Bundesebene für die Schaffung einer Haltungsverordnung für Puten ein, wie es aus der Antwort auf die Schriftliche Anfrage Drs. 18/29182 hervorgeht?

Um die Ziele des Tierschutzes und der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der Putenhaltung zu vereinen, setzt Bayern auf ein abgestimmtes Vorgehen mit allen Betroffenen und – wie vom Gericht gefordert – auf einen angemessenen Ausgleich zwischen den Belangen des Tierschutzes und den rechtlich geschützten wirtschaftlichen Interessen der Tierhalter.

Darüber hinaus sieht die Staatsregierung Regulierung, welche über EU-Vorgaben hinausgeht, aus verschiedenen Gründen kritisch. Insbesondere kann eine Abwanderung der Produktion ins Ausland problematisch sein. Dies bedeutet neben dem Verlust der heimischen Ernährungssouveränität und Wertschöpfung oft auch schlechtere Tierschutzvorgaben.

Erst nach sorgfältiger Prüfung der Urteilsbegründung kann das weitere Vorgehen abgestimmt werden.

6.2 Setzt sich die Staatsregierung für die Schaffung von Haltungsverordnungen auch bei anderen Tierarten wie Rindern, Schafen, Ziegen, Enten ein, für die es derzeit ebenfalls keine rechtssicheren Bestimmungen gibt?

6.3 Welche Schritte hält die Staatsregierung sonst für geeignet, um Rechtssicherheit für tierhaltende Betriebe zu schaffen und zu verhindern, dass Gerichte über die Auslegung des TierSchG entscheiden müssen?

Die Fragen 6.2 und 6.3 werden gemeinsam beantwortet.

Die Rechtsgrundlage für die Haltung dieser Tierarten bilden das Tierschutzgesetz und der allgemeine Teil der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung. Eine Regelungslücke besteht nicht.

Um die Ziele des Tierschutzes und der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der Tierhaltung zu vereinen, setzt Bayern auf ein abgestimmtes Vorgehen mit allen Betroffenen und auf einen angemessenen Ausgleich zwischen den Belangen des Tierschutzes und den rechtlich geschützten wirtschaftlichen Interessen der Tierhalter.

7.1 Falls sich die Staatsregierung nicht für die Schaffung einer Haltungsverordnung für Puten einsetzt, warum nicht?

Siehe Antwort zu Frage 6.1.

7.2 Falls sich die Staatsregierung nicht für die Schaffung einer Haltungsverordnung für die unter Frage 6.2 genannten Tierarten einsetzt, warum nicht?

Die Antwort zu Frage 6.1 gilt entsprechend auch für die in Frage 6.2 genannten Tierarten.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.